

Reisekosten

Bei Unterbrüchen von mehr als 48 Stunden werden die effektiven Bahnkosten der 2. Klasse oder die notwendigen anderweitigen Transportkosten zum Wohnort, maximal allerdings bis zur Landesgrenze, vergütet.

Wegzeit

Als Wegzeit wird die von den Arbeitnehmern benötigte Zeit vom Tunnelportal zur Arbeitsstelle vor Ort bezeichnet. Diese Zeit ist allenfalls zusammen mit Reisezeit entschädigungspflichtig zum Grundlohn.

Verpflegung/Unterkunft:

- Fr. 15.– (auf Baustelle ohne ununterbrochenen Schichtbetrieb).

Tabelle zur Bestimmung des Lohnes bei Ferien und 13. Monatslohn

Lohnart	Ferienanspruch	Anspruch auf 13. MI
Stunden-/Monatslohn	Ja	Ja
Zulage für Feiertage	J	Ja
Unumgängliche Absenzen	Ja	Ja
Untertagbau/ununterbrochen	Ja	Ja
Kurzarbeit	Ja	Ja
Naturallohn	Ja	Ja
überstunden	Ja (bei Stundenlohn)	Ja (bei Stundenlohn)
Nachtarbeit	Ja	Ja
Sonntagsarbeit	Ja	Ja
Reisezeit	Ja (bei Stundenlohn)	Ja (bei Stundenlohn)
Arbeiten im Wasser	Ja	Ja
Vortriebsprämien	Ja	Ja
Schlechtwetterentschädigung	Ja	Ja

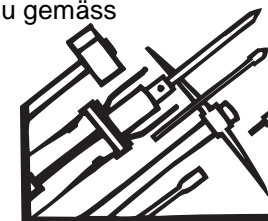
Untertagbau 2014

Crocetto- / Giustiziatunnel, Erneuerung (EBV3)

Die wichtigsten Regelungen für den Untertagbau gemäss Landesmantelvertrag (Anhang 12) gültig

Gültigkeit und Geltungsbereich

Als Untertagbau gelten Tunnel, Stollen, Kavernen und Schächte, die bergmännisch erstellt, erweitert oder rekonstruiert werden.



Die Unia-Sekretariate im Kanton Tessin:

Bellinzona, via Stazione 33, 6500 Bellinzona, 091 821 10 40

Biasca, via Franscini 14, 6710 Biasca, 091 862 12 44

Chiasso, via Bossi 12, 6830 Chiasso, 091 682 92 02

Manno, via Vedeggio 1, L'Uovo di Manno, 6928 Manno, 091 611 17 11

Locarno, via della Posta 8, 6602 Locarno, 091 735 35 80

Lugano, via Canonica 3, 6900 Lugano, 091 910 50 70

Lugano, via Genzana 2, 6900 Lugano, 091 961 83 83

Mendrisio, via al Gas 8, 6850 Mendrisio, 091 640 64 30

Mindestlöhne ab 1.1.2014

Lohnklasse	Lohnkategorie	Std.Lohn	Monatslohn
C	Bauhilfsarbeiter o.B.-erfahrung	Fr. 25.85	Fr. 4548.-
B	Bauarbeiter mit Berufserfahrung	Fr. 29.05	Fr. 5112.-
A	Bau-Facharbeiter	Fr. 30.80	Fr. 5424.-
Q	Gelernter Baufacharbeiter	Fr. 32.00	Fr. 5633.-
V	Vorarbeiter	Fr. 36.00	Fr. 6337.-

Ferienanspruch

Alter	Monatslohn	Stundenlohn
Ab dem 20. Altersjahr bis 50. Altersjahr	5 Wochen (=25 Arbeitstage)	10.6 % des Lohnes (= 5 Wochen Ferien)
Bis 20. Altersjahr und ab dem 50. Altersjahr	6 Wochen (=30 Arbeitstage)	13% des Lohnes (entspricht 6 Wochen Ferien)

Zulagen im Untertagbau

Stufe 1

Fr. 5.- pro Stunde für folgende

Arbeiten: Ausbruch-, Aushub-, und Sicherungsarbeiten einschliesslich Tübingen, Abdichtungen, Entwässerungen und Injektionen (mit Ausnahme der in Stufe 2 erwähnten Fälle), Arbeiten in Ortsbeton für die äussere und innere Verkleidung und die damit zusammenhängenden Konstruktionen.

Stufe 2

Fr. 3.- pro Arbeitsstunde für folgende

Arbeiten: Ausbauarbeiten, falls für das Bauwerk keine Verkleidung erforderlich ist, bzw. falls das Bauwerk im Arbeitsbereich eine erforderliche Verkleidung bereits Sauf weist. Als Ausbauarbeiten gelten insbesondere:

Foundationsschicht, Randabschlüsse, Beläge, Einbauten von vorfabrizierten Elementen und Fertigteilen, innere, von der Verkleidung unabhängige Ausbauten von Kavernen sowie (bei Strassentunnels) nach der inneren Verkleidung ausgeführte Injektionen und gleichzeitig mit der Foundationsschicht erstellte Entwässerungen.

Zuschläge für ununterbrochenen Schichtbetrieb

Arbeitnehmer mit Schichtplänen, in denen der Sonntag als Arbeitstag vorgesehen ist, erhalten einen Zuschlag in der Höhe von **Fr. 1.50** pro Stunde.

Nachtzeitzuschläge

Jede Stunde zwischen 23.00 und 06.00 gibt ein Zeitgutschrift von **10%**.

Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Für Feiertags- und Sonntagsarbeit ist ein Lohnzuschlag von 50% vorgesehen. Als Sonn-, bzw. Feiertagsarbeit gilt: Die zwischen Samstag 17 Uhr und Montag 5 Uhr geleistete Arbeit im Sommer, resp. bis 6 Uhr im Winter. Die zwischen 0 Uhr und 24 Uhr geleistete Arbeit an offiziellen Feiertagen (gemäss Kalender).

Zulagen für Nachtarbeit

Für dauernde Nachtarbeit: **Fr. 2.-** /Std für die Zeit zwischen 20 Uhr und 5 Uhr im Sommer, resp. 6 Uhr im Winter.
Für vorübergehende Nachtarbeit: 50% Lohnzuschlag für die Zeit zwischen 20 Uhr und 5 Uhr im Sommer, resp. 6 Uhr im Winter bei einer Dauer der Arbeit bis zu einer Woche. 25% Lohnzuschlag für die Zeit zwischen 20 Uhr und 5 Uhr im Sommer, resp. 6 Uhr im Winter bei einer Dauer der Arbeit über eine Woche.

Überstundenarbeit

Angeordnete Überstundenarbeit wird mit dem Grundlohn und einem Zuschlag von 25% bezahlt.

Auslagenersatz für entsandte Arbeitnehmer

Als entsandte Arbeitnehmer bezeichnet man all jene, die von einer ausländischen Firma für eine Frist in die Schweiz entsandt werden, ihre Arbeitsverträge aber im Ursprungsland abgeschlossen worden sind. In diesem Fall einhalten. Die gleiche Regelung gilt für muss der Unternehmer gemäss den Regelungen im Herkunftsland für die gesamten Kosten für Kost, Logis und Reise aufkommen, aber dabei im Minimum die Bedingungen des Anhangs 12 des LMV Arbeitnehmer von Schweizerfirmen, die den Firmensitz weit weg vom Arbeitsort haben und nicht täglich heimreisen können.

Entschädigung der Reisezeit an Wohnort

(bei einem Arbeitsunterbruch von mehr als 48 Stunden)

- Bei unterbrochenem Schichtbetrieb und wöchentlicher Heimkehr: Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf **Fr. 90.-** für Hin- und Rückfahrt zusammen.
- Bei ununterbrochenem Schichtbetrieb: Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf **Fr. 120.-** für Hin- und Rückfahrt zusammen.

Diese Entschädigung wird auch dann entrichtet, wenn der Arbeitnehmer nicht an seinen Wohnort fährt.